



# LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)

## Gegen Empfangsnachweis

Gemeinde Pösing  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Michael Reith  
Obere Hauptstraße 6  
93483 Pösing

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-641.01-0198

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Fischer

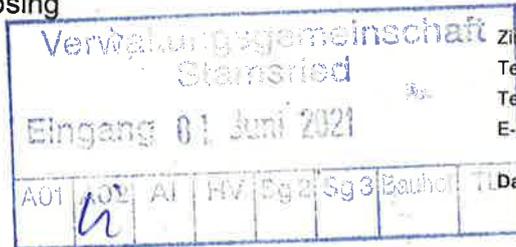
Zimmer-Nr.: 245

Telefon: +49 (9971) 78-362

Telefax: +49 (9971) 845-362

E-Mail: [lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de](mailto:lisa.fischer@lra.landkreis-cham.de)

Datum: 20.05.2021



## **Wasserrecht;**

Gegenstand: Niederschlagswasserbeseitigung Baugebiet "An der Brückl Seign"  
Ansprechpartner: Gemeinde Pösing, Obere Hauptstraße 6, 93483 Pösing  
Hauptflurstück: 1032, Gemarkung Pösing (5036)  
Gemeinde: Gemeinde Pösing (19)

## Anlage

- 1 Geheft Planunterlagen „Niederschlagswasserbeseitigung“ i. R.
- 1 Geheft Planunterlagen „Baugenehmigung“
- 2 Vordrucke Baubeginns- und Vollendungsanzeige g. R.
- 1 Baubeginnsanzeige (Baurecht) g. R.
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme g. R.
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

### **1. Wasserrechtliche Erlaubnis**

#### **1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Pösing (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in einen namenlosen Bach“

#### **1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung**

Adresse:  
Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0  
Internet: [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)  
E-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)  
DE-Mail: [poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de)

Bankverbindung  
Bank: Sparkasse Cham  
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59  
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den undurchlässigen befestigten Flächen des Baugebietes „An der Brückl Seign“ anfallenden Niederschlagswassers. Die angeschlossene undurchlässige befestigte Fläche beträgt 1,377 ha.

Das gesammelte Niederschlagswasser wird gedrosselt aus dem Regenrückhaltebecken, welches sich südlich der Kreisstraße CHA 30 befindet, in einen offenen Graben abgeführt und mündet schließlich in einem bestehenden Schacht. Von dort aus fließt das Regenwasser über ein verrohrtes System (DN 600) weiter, bis hin zu einem offenen Durchlass der Deutschen Bahn AG. Nach Unterquerung der Bahnlinie fließt das Regenwasser verrohrt (DN 600) weiter und mündet schließlich in einen unbenannten Bach.

Die Einleitung erfolgt auf Fl.Nr. 1088, Gemarkung Pösing (Koordinaten-UTM32: Ostwert 757.421; Nordwert 5.458.901).

### 1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	30.11.2020	-
2	Übersichtslageplan (Bodendenkmäler)	27.10.2020	1 : 25000
3	Übersichtslageplan (Hochwassergefahrenflächen, Trinkwasserschutzgebiete)	27.10.2020	1 : 25000
4	Übersichtslageplan (Naturschutzgebiete)	27.10.2020	1 : 25000
5	Luftbild	23.09.2020	1 : 25000
6	Lageplan	23.09.2020	1 : 2000
7	Einzugsflächenplan	23.09.2020	1 : 500
8	Lageplan Kanal	09.09.2020	1 : 500
9	Lageplan Grabenausbildung	09.09.2020	1 : 500
10	Detailplan Regenrückhaltebecken	09.09.2020	1 : 200
11	Skizze Ablaufbauwerk	10.09.2020	1 : 50
12	Fließschema Bestand	11.08.2020	1 : 2500
13	Fließschema Bestand mit geplanten Maßnahmen	11.08.2020	1 : 2500

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 17.12.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 20.05.2021 versehen.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

### 2.1 Dokumentations-, Informations- und Vorlagepflichten

2.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sowie wesentliche Instandhaltungsarbeiten

sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 2.1.3 Sollte verunreinigtes Wasser in Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen.
- 2.1.4 Sämtliche am Betrieb der Abwasseranlagen beteiligten Personen sind über die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu unterrichten und auf deren Einhaltung hinzuweisen. Die Umsetzung der Vorgaben ist zu überwachen.
- 2.1.5 Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (Rewas) unaufgefordert zu übergeben.

Folgende Bestandspläne sind vorzulegen:

- Lageplan, M = 1 : 1000
- Längsschnitt Regenrückhaltebecken M = 1 : 1000/100
- Lageplan Regenwasserkanal M = 1 : 1000
- Längsschnitt Regenwasserkanal M = 1 : 1000

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

- 2.1.6 Der Fischereiberechtigte am Regen im Mündungsbereich des namenlosen Baches ist über das Vorhaben zu informieren.

## **2.2 Gewässerbenutzung / Gestaltung der Anlagen**

- 2.2.1 Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2040.
- 2.2.2 Die maximal zulässige Einleitungsmenge in den namenlosen Bach beträgt 12 l/s.
- 2.2.3 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Es dürfen keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen.
- 2.2.4 Vor der Einleitung in den namenlosen Bach ist das Niederschlagswasser in einem Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von mindestens 455 m<sup>3</sup> zurückzuhalten.
- 2.2.5 Die Einleitungsstelle ist mit Wasserbausteinen zu befestigen.
- 2.2.6 Es sind Vorkehrungen zu treffen, um ein Füllen des Regenrückhaltebeckens, verursacht durch einen Anstieg des temporären Grundwassers, zu vermeiden.

## **2.3 Überwachung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen**

- 2.3.1 Die Abwasseranlagen sind in regelmäßigen Abständen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 2.3.2 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

- 2.3.3 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mit Datumsangabe kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln<sup>1</sup> ist zu beachten.

## 2.4 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 2.5 **Rechtsübergang**

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

## 3. **Abnahme**

Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen<sup>2</sup>.

## 4. **Gewässerunterhaltung**

4.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des namenlosen Baches von der Einleitungsstelle bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle.

4.2 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen

## 5. **Abtragungsgenehmigung / Einzäunung Regenrückhaltebecken**

5.1 Die Vorhaben werden nach Maßgabe der beigefügten mit Genehmigungsvermerk vom 20.05.2021 versehenen Bauvorlagen genehmigt.

5.2 Nach Herstellung des Regenrückhaltebeckens ist dieses zusammen mit dem gesamten betroffenen Grundstück mit autochthonem Saatgut wieder zu begrünen. Das Grundstück ist extensiv zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.

<sup>1</sup> Arbeitsblatt DWA-A 166, Merkblatt DWA-M 176

<sup>2</sup> Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

- 5.3 Bei der Einzäunung soll zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von 15 cm verbleiben.
- 5.4 Die Unterhaltung des Beckens hat in tierunempfindlichen Zeiträumen zu erfolgen.
- 6. Kostenentscheidung**
- 6.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 425,00 Euro. Die Auslagen betragen 288,00 Euro.

## **Gründe:**

### **I.**

Durch Abgabe der oben aufgeführten Unterlagen beantragte die Unternehmerin am 07.12.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 09.12.2020 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 17.12.2020,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 19.01.2021,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 01.03.2021.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschließlich 14.04.2021 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 10.05.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

### **II.**

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von Niederschlagswasser in den namenlosen Bach eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas.
3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 17.12.2020 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 01.03.2021 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 17.12.2020 sind diese Anforderungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten.

Der namenlose Bach muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wurde das DWA-Arbeitsblatt A 117 herangezogen.

Der namenlose Bach wird demnach mit 15 Gewässerpunkten bewertet. Die Abflussbelastung beträgt 10,72 Punkte. Eine Regenwasserbehandlung ist daher nicht erforderlich. Auf Grund der Abflussleitung des namenlosen Grabens ist eine Drosselung und Rückhaltung des einzuleitenden Niederschlagswassers erforderlich.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der namenlose Bach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten, z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des namenlosen Baches als Lebensraum bleibt erhalten.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 WHG, § 14 Abs. 3 - 5 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzung nicht verursacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde die Einleitung als unkritisch beurteilt.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

6. Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 17.12.2020.
7. Die abschnittsweise Unterhaltung des namenlosen Baches an der Einleitungsstelle wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 17.12.2020). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.
8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i. V. m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.5 und lfd. Nr. 2.I.1 KVz, Tarifstellen Nrn. 1.50.2, 1.24.1.1.2. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 288,00 Euro erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner



### Hinweise:

(wasserrechtlich)

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.

5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Die Beseitigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Schlammes sowie der zurückgehaltenen Grob- und Schwimmstoffe unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
7. Der Notüberlauf der Abwasseranlage kann je nach Starkregenereignis ein Vielfaches des Drosselabflusses betragen. Im zu erwartenden Fließweg des Notüberlaufs sollten Vorkehrungen zur Vermeidung von Bodenerosion getroffen werden (z. B. Pflasterung). Im Falle einer nicht durchpflasterten Sohle und beidseitig bepflasterter Böschung des Entwässerungsgrabens, kann es zu Auskolkungen kommen. Daraus kann eine Verschlammung des nach dem Entwässerungsgraben mündenden Schachtes erfolgen. Bei Anspringen des Notüberlaufs kann es im querliegenden Bach bei Fl.Nr. 178, Gemarkung Pösing auf Grund senkrechter Anströmung ebenfalls zu Auskolkungen kommen.  
Wie dem Plan S BW 1.1 entnommen werden kann, besteht zwischen dem Drosselschacht und dem Nachschacht der Notüberlaufleitung DN 100. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird diese für die anfallende Notüberlaufmenge nicht ausreichen. Folglich kommt es zu einem Wasseraustritt aus dem Drosselschacht. Neben der Überflutung der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 111, 1107 und 1032/2, Gemarkung Pösing, kann es zusätzlich zu einer Einspeisung in das Regenrückhaltebecken und zu Beschädigungen am Bauwerk kommen.  
Aus privatrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass der Notüberlauf schadlos gegenüber Dritten abgeleitet werden kann.
8. Bezüglich der Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Entwässerungsgraben kann durch eine Umpflasterung mit Wasserbausteinen (Natursteinen) um die einmündende Verrohrung einer Auskolkung und einem Zuwuchern entgegengewirkt werden. Um die Fließgeschwindigkeit des abgeleiteten Niederschlagswassers zu reduzieren, können im Entwässerungsgraben im Abstand von ca. 30 m Störsteine eingebracht werden.

## Hinweise:

(baurechtlich)

1. Die Baugenehmigung/Abgrabungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Abgrabung begonnen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung/Abgrabungsgenehmigung.

Auf Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer über die Gemeinde zu stellen ist, kann diese Frist jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

2. Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham vorzulegen:

- **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Das Formblatt "Baubeginnsanzeige" hierfür liegt bei. Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben **dem Landratsamt Cham** zu. Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden: <http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

- **Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

3. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Antrag gemäß Art. 59 BayBO im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wurde. Nicht geprüft wurden die Bestimmungen nach dem Bauordnungsrecht wie baulichen Brandschutz, Personenschutz oder Standsicherheit. Die darin enthaltenen Forderungen müssen aber eingehalten werden und liegen in der eigenen Verantwortung des Bauherrn.